

**Allgemeine Geschäftsbedingungen von  
dibiMultimedia – IT- und Multimediadienstleistungen**

**Andreas Dibiasi**

**Karlsbader Strasse 32**

**64295 Darmstadt**

Stand: Juni 2009

**1. Allgemeines**

- I. Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten als Geschäftsgrundlage zwischen dem Auftraggeber, im Folgenden auch Kunde genannt und dem Auftragnehmer, im Folgenden auch dibiMultimedia genannt.
- II. Abweichungen von den hier aufgeführten Grundlagen sind nur dann zulässig, wenn ihnen dibiMultimedia ausdrücklich schriftlich zustimmt.

**2. Zahlungsbedingungen**

- I. Soweit nicht vorher beidseitig schriftlich anders vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen ist dibiMultimedia berechtigt, die gesetzlich festgesetzten Verzugszinsen zu erheben.
- II. Werden Teillieferungen gemacht, so ist dibiMultimedia berechtigt, diese Teillieferungen einzeln abzurechnen.

**3. Auftragsausführung**

- I. Soweit für einen Visualisierungsauftrag Skizzen, Konstruktionszeichnungen oder Referenzfotos vorliegen, hat sich dibiMultimedia daran zu halten. Darstellungsbereiche die daraus nicht hervorgehen, sollten bei der Visualisierung sinnvoll ergänzt werden, unterliegen aber letztlich der kreativen Freiheit von dibiMultimedia.
- II. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber alle der Visualisierung zu Grunde liegenden Daten (wie eben Skizzen, Zeichnungen, Fotos) rechtzeitig zu beschaffen. Siehe hierzu auch Datenbeschaffung.
- III. Visualisierungen oder Rekonstruktionen müssen authentisch wirken und das Original deutlich erkennbar wiedergeben. Eine exakte Nachbildung wird in der Regel nicht angestrebt und muss gegebenenfalls ausdrücklich vereinbart werden.
- IV. Ausgehandelte Detaillierungsgrade geben verbindliche Richtwerte an. Detaillierungsgrade lassen sich allerdings nicht gänzlich objektiv und exakt festlegen. Der dabei verbleibende Spielraum unterliegt dem kreativen Ermessen des ausführenden 3D-Grafikers (dibiMultimedia).
- V. Werden vom Kunden nachträglich Anforderungen geändert oder mit der Folge eines höheren Aufwands genauer spezifiziert oder gar neu hinzugefügt, so ist dibiMultimedia berechtigt, diesen höheren Aufwand an den Kunden zu verrechnen.

- VI. Wird die Erstellung einer browsergestützten Benutzeroberfläche vereinbart, so kann nicht zugesichert werden, dass diese auf allen Browsern und Versionen korrekt und fehlerfrei dargestellt wird. Die Funktion gilt als erfüllt, wenn sie mit einem Browser und einer Version desselben fehlerfrei getestet wurde.
- VII. Bei Animationen hat sich dibiMultimedia an rechtzeitig mitgeteilte, eindeutige Vorgaben des Kunden zu halten. Die restliche Ausgestaltung ist der kreativen Freiheit von dibiMultimedia unterlegen und kann nicht rechtswirksam reklamiert werden. Später gewünschte Änderungen gehen zu Lasten des Kunden oder werden von Fall zu Fall auf Kulanz gemacht.

#### **4. Datenbeschaffung**

- I. Der Auftraggeber hat Daten, die für die Visualisierung genutzt werden sollen (Skizzen, Konstruktionszeichnungen, Fotos) rechtzeitig zu beschaffen. Diese müssen – soweit nicht anders vereinbart – zur Auftragserteilung dibiMultimedia zur Verfügung stehen. Andernfalls kann sich die Abgabe um die Wartezeit auf die Daten verzögern.
- II. Werden solche Referenzdaten nachgereicht oder nachträglich geändert, geht die daraus resultierende Mehrarbeit (bzw. nachträgliche Abänderungen) zu Lasten des Auftraggebers.

#### **5. Abnahme**

- I. Der Kunde muss das Resultat der erbrachten Dienstleistung auf Mängel überprüfen. Offensichtliche Mängel sind sofort nach ihrer Feststellung, maximal aber 14 Tage nach Datenlieferung geltend zu machen. Geschieht dies nicht, kann die erbrachte Dienstleistung auch ohne gesonderte Nachfrage als abgenommen gelten.
- II. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen abgelehnt werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
- III. Wird ein Mangel beanstandet, so hat dibiMultimedia die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.
- IV. Betrifft eine Bemänglung einen Punkt, der nicht ausdrücklich vereinbart wurde (etwa im Angebot oder einem Pflichtenheft), wird dies nicht als Mangel angesehen und dibiMultimedia ist nicht verpflichtet, diesen auf eigene Kosten abzuändern.

#### **6. Urheberrecht**

- I. Soweit ein Urheberrecht besteht, was beispielsweise bei 3D-Visualisierungen der Fall ist, tritt dibiMultimedia dieses nicht an den Kunden ab, außer es ist von beiden Seiten bis spätestens zur Auftragserteilung schriftlich anders vereinbart worden. Soweit keine Lizenzbedingungen festgelegt wurden, erhält der Kunde ein Verbreitungsrecht, ein Vorführrecht und die vorab besprochenen – zur üblichen Art der Verbreitung notwendigen – Vervielfältigungsrechte.

#### **7. Referenzen**

- I. Soweit nicht anders vereinbart, ist dibiMultimedia berechtigt, den Kunden nach Abschluss eines Auftrags (bei großen Projekten auch eines Teilprojekts) als Referenzkunden zu nennen. Auch Auszüge aus der geleisteten Arbeit (z.B. Renderings bei einer 3D-Visualisierung) dürfen als eigene Werbemaßnahme verwendet werden.

## **8. Haftung**

- I. Aufträge werden von dibiMultimedia grundlegend mit großer Sorgfalt bearbeitet. Eine Haftung kann nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz geltend gemacht werden.
- II. Soweit eine Lieferung von unklaren, unvollständigen oder fehlerhaften Daten oder Informationen vom Auftraggeber erfolgt ist und dies dann unter Anderem zu dem Fehler geführt hat, auf den sich der Haftungsanspruch bezieht, besteht generell kein Haftungsanspruch gegenüber dem Auftragnehmer. Diese Regelung hat Gültigkeit, soweit nicht bis zur Auftragserteilung von beiden Seiten ausdrücklich etwas Anderslautendes schriftlich vereinbart und von Auftraggeber wie Auftragnehmer unterzeichnet wurde.

## **9. Schadensersatzpflicht**

- I. Wird vom Kunden ein Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, beschränkt sich der Schadensersatzanspruch in jedem Fall auf das Fünffache des Auftragswerts.

## **10. Lieferfristen**

- I. Lieferfristen können sich entsprechend verzögern, wenn dibiMultimedia auf relevante Antworten der Auftraggeber warten muss.
- II. Werden die Anforderungen bei einem Auftrag nachträglich geändert, so verzögert sich die Lieferfrist entsprechend.
- III. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, allen Fällen von höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen (z.B. relevanter Arbeitsausfall durch Krankheit), soweit solche Hindernisse nachweislich für die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unter- bzw. Vertragslieferanten eintreten. Sofern durch diese Umstände darüber hinaus der Inhalt der Leistung erheblich verändert wird, befreit dies dibiMultimedia für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung.

## **11. Herausgabe von Datensätzen**

- I. Grundlegend ist dibiMultimedia nicht dazu verpflichtet, erstellte 3D-Datensätze an Auftraggeber herauszugeben. Dies ist allerdings dann der Fall, wenn der Herausgabe durch dibiMultimedia vorab schriftlich zugestimmt wurde.
- II. Ist dibiMultimedia aus höheren Gründen gänzlich daran gehindert einen Auftrag zu Ende zu führen, kann der Auftraggeber die Herausgabe der 3D-Datensätze verlangen, muss aber einen Abschlag für die anteilig bereits geleistete Arbeit bezahlen.

## **12. Rechtsgrundlage, Gerichtsstand und Anerkenntnis**

- I. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- II. Gerichtsstand ist Darmstadt.
- III. Sollten einzelne Klauseln oder Unterpunkte derselbigen ungültig sein, werden nur diese unwirksam. Der Rest der Vereinbarung bleibt unberührt.